

EUROPA-INFORMATIONEN

VERTRETUNG DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN BEI DER EU

22. Mai 2024

Rat nimmt KI-Verordnung endgültig an

Am 21. Mai 2024 nahm der Rat der EU die Verordnung über künstliche Intelligenz (KI) final an. Die KI-Verordnung wird die weltweit erste Regulierung werden, die sich gezielt mit Künstlicher Intelligenz befasst. Sie soll dafür sorgen, dass in der EU entwickelte und eingesetzte KI in vollem Umfang den Rechten und Werten der Europäischen Union entspricht. Das umfasst, dass die KI-Anwendungen von Menschen beaufsichtigt werden, Anforderungen an Sicherheit, Datenschutz und Transparenz genügen, niemanden diskriminieren und weder Gesellschaft noch Umwelt schädigen. Gleichzeitig sollen Innovationen gefördert und Europa als Vorreiter auf diesem Gebiet etabliert werden.

Definition und Formen der KI

Als KI wird ein System bezeichnet, das so konzipiert ist,

- dass es maschinengestützt für einen in wechselndem Maße autonomen Betrieb ausgelegt ist,
- das nach seiner Einführung anpassungsfähig sein kann und
- das aus den erhaltenen Eingaben explizite oder implizite Ziele ableitet.
- Daraus bringt es Ergebnisse wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen hervor, welche die physische oder virtuelle Umgebung beeinflussen können.

Dies kann von der Generierung von Texten und Filmen bis zum Steuern von Fahrzeugen und Maschinen reichen. Denkbar sind auch KI-gestützte Entscheidungen über die Kreditwürdigkeit, Vergabe von Arbeitsplätzen oder Wohnungen, um nur wenige Beispiele zu nennen.

Regelungen der KI-Verordnung im Überblick

Die Vorschriften richten sich nach dem Grad der Gefahr, die von KI möglicherweise ausgeht. Je nachdem, wie groß diese Gefahr ist, sollen künftig andere Pflichten für Anbieter, Nutzerinnen und Nutzer gelten. Die KI-Verordnung gilt nur für Bereiche innerhalb des EU-Rechts; Systeme, die ausschließlich militärischen und verteidigungspolitischen Zwecken sowie Forschungszwecken dienen, sind ausgenommen. Anbieter von Basismodellen zur allgemeinen Verwendung müssen je nach Gefahrgeneignis künftige Risiken abschätzen und mindern und ihre Modelle in einer entsprechenden EU-Datenbank registrieren, bevor sie auf den EU-Markt kommen. Generative KI-Systeme, die auf solchen Modellen wie ChatGPT beruhen, sollen Transparenzanforderungen erfüllen, das heißt, sie müssen offenlegen, dass die Inhalte KI-generiert sind. Zusätzlich sollen sie dafür sorgen, dass keine rechtswidrigen Inhalte erzeugt werden. Außerdem sollen sie detaillierte Zusammenfassungen der urheberrechtlich geschützten Daten veröffentlichen, die sie zu Trainingszwecken verwendet haben. Die Verordnung soll die Regeln zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten unberührt lassen. Darüber hinaus müssen künstlich erzeugte oder bearbeitete Bilder bzw. Audio- und Videoinhalte (sogenannte Deepfakes) in Zukunft eindeutig als solche gekennzeichnet werden.

Verbotene KI-Systeme

KI-Systeme, welche die menschliche Sicherheit in inakzeptabler Weise gefährden, werden verboten. Darunter fallen biometrische Kategorisierungssysteme auf der Grundlage sensibler Merkmale und das

ungezielte Auslesen von Gesichtsbildern aus dem Internet oder Livekamera-Aufnahmen zur Erstellung von Gesichtserkennungsdatenbanken. Ebenfalls werden Emotionserkennung am Arbeitsplatz und in Schulen, soziale Bewertungen, vorausschauende Polizeiarbeit (wenn sie ausschließlich auf der Profilerstellung einer Person oder der Bewertung ihrer Eigenschaften basiert) und KI, die menschliches Verhalten manipuliert oder die Schwachstellen von Menschen ausnutzt, verboten. Der Einsatz biometrischer Identifikationssysteme durch Strafverfolgungsbehörden ist grundsätzlich verboten, außer in erschöpfend aufgeführten und eng definierten Situationen.

Hochrisiko-Anwendungen

Als Hochrisiko-Anwendungen sollen KI-Systeme gelten, welche die Gesundheit, die Sicherheit und die Grundrechte von Menschen oder die Umwelt erheblich gefährden. Als hochriskant werden unter anderem KI-Systeme eingestuft, die in den Bereichen kritische Infrastruktur, allgemeine und berufliche Bildung oder Beschäftigung eingesetzt werden. Auch KI-Systeme, die für grundlegende private und öffentliche Dienstleistungen – etwa im Gesundheits- oder Bankwesen –, in bestimmten Bereichen der Strafverfolgung sowie im Zusammenhang mit Migration und Grenzmanagement, Justiz und demokratischen Prozessen (zum Beispiel zur Beeinflussung von Wahlen) genutzt werden, gelten als hochriskant. Solche Systeme müssen Risiken bewerten und verringern, Nutzungsprotokolle führen, transparent und genau sein und von Menschen beaufsichtigt werden. Bürgerinnen und Bürger haben künftig das Recht, Beschwerden über KI-Systeme einzureichen und Entscheidungen erklärt zu bekommen, die auf der Grundlage hochriskanter KI-Systeme getroffen wurden und ihre Rechte beeinträchtigen.

Geplantes Europäisches Amt für KI

Aufgrund der Verordnung wird darüber hinaus ein Europäisches Amt für KI eingerichtet, das die Umsetzung des KI-Regelwerks überwachen soll. Um KI-Innovationen zu fördern, sollen Ausnahmeregelungen für Forschungstätigkeiten und KI-Komponenten gelten, die im Rahmen von quelloffenen Lizenzen bereitgestellt werden. In den Mitgliedstaaten müssen Reallabore eingerichtet und Tests unter realen Bedingungen durchgeführt werden. Diese müssen für kleine und mittlere Unternehmen sowie für Start-ups zugänglich sein, damit sie innovative KI-Systeme entwickeln und trainieren können, bevor sie auf den Markt kommen.

Sanktionen

Die Geldbußen für Verstöße gegen das KI-Gesetz werden als Prozentsatz des weltweiten Jahresumsatzes des zuwiderhandelnden Unternehmens im vorangegangenen Geschäftsjahr bzw. als im Voraus festgelegter Betrag festgelegt, je nachdem, welcher Betrag höher ist. KMU und Start-ups sollen bei Verstößen mit verhältnismäßigen Geldbußen belegt.

Inkrafttreten

Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union tritt die Verordnung nach 20 Tage in Kraft. Die neue Verordnung wird – mit Ausnahme einiger spezifischer Bestimmungen – zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten zur Anwendung kommen. Auch zu Haftungsfragen von KI-Systemen befindet sich noch eine weitere [Richtlinie](#) im Gesetzgebungsprozess.

[Pressemitteilung](#)

Bei Rückfragen kontaktieren Sie gerne:

Henning Machedanz

Vertretung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
bei der Europäischen Union
Boulevard St. Michel 80
B-1040 Brüssel

Telefon: +32 2 741 6004
Fax: +32 2 741 6009
E-Mail: Henning.Machedanz@mv-office.eu
Internet: www.europa-mv.de